

Verordnungsblatt für die [Bezeichnung der Gemeinde]

Jahrgang 20xx	Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx
[Nr. ohne Jahreszahl] Müllabfuhrordnung	

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der [Bezeichnung der Gemeinde] vom [Datum der Beschlussfassung] über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde [Gemeindenname] gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde [Gemeindenname].
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;

- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln und/oder dem Recyclinghof [und/oder – Auswahl treffen!] der Kompostieranlage und/oder dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;

- d) folgende Grundstücke [Grundstücke entweder mit Adresse oder mit Gst. Nr. anführen]

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

[Sammelstelle anführen]

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll

- (1) Die Sammlung von Restmüll darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen [Auswahl treffen!]:

- a) Restmüllsäcke [Auswahl treffen - z. B. 60 Liter bis 100 Liter]
- b) Restmülltonne [Auswahl treffen - z. B. 90 Liter bis 240 Liter]
- c) Restmüllgroßbehälter [Auswahl treffen - z. B. 700 Liter bis 1.100 Liter]
- d) Unterflurcontainer für Restmüll

(2) Festlegung des Basisabfallmenge für Restmüll: [Auswahl treffen! – kg bei Verwiegung; Richtwert: mindestens 3,5 Liter pro Einwohner und Woche bzw. 35 kg pro Einwohner und Jahr, je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen kann eine Staffelung erfolgen]

[Anzahl] Liter pro Woche und Einwohner [ODER]

[Anzahl] Kilogramm pro Jahr und Einwohner

[Anzahl] Liter pro Woche und Einwohner [ODER]

[Anzahl] Kilogramm pro Jahr und Einwohner

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden [wöchentlich oder 14-tägig oder – Zeitraum festlegen] jeweils am [Tag festlegen] von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

(6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

(7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d [Angabe der einzelnen Sammelstellen] erfolgt jeden [Angabe des Zeitpunktes].

§ 5

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen [Auswahl treffen!]:

- a) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle [Auswahl treffen - z. B. 10 Liter bis 60 Liter]
- b) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle [Auswahl treffen - z. B. 35 Liter bis 240 Liter]
- c) Unterflurcontainer für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(2) Festlegung der Basisabfallmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: [Auswahl treffen! – kg bei Verwiegung; Richtwert: mindestens 3 Liter pro Einwohner und Woche bzw. 60 kg pro Einwohner und Jahr, je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen kann eine Staffelung erfolgen]

[Anzahl] Liter pro Woche und Einwohner [ODER]

[Anzahl] Kilogramm pro Jahr und Einwohner

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden [wöchentlich oder 14-tägig oder – Zeitraum festlegen - Empfehlung: zumindest in der warmen Jahreszeit eine einwöchige Abholfrist (Argument: Geruchsbelästigung)] jeweils am [Tag festlegen] von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

(6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

(7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d [Angabe der einzelnen Sammelstellen] erfolgt jeden [Angabe des Zeitpunktes].

§ 6

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

[Variante 1:]

(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich [einmal oder zweimal oder - Angabe der Häufigkeit]. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

(2) Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Grundstücke haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 lit. d bereit zu stellen.

(3) Sperriger Haushaltsschrott & Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

[oder Variante 2:]

(1) Der Sperrmüll kann jeden [Angabe des Tages] in der Zeit von [Angabe des Zeitpunktes] beim Recyclinghof der Gemeinde [Angabe der Adresse] abgegeben werden.

(2) Sperriger Haushaltsschrott & Altholz [Hinweis: Sofern die Gemeinde eine getrennte Sammlung von Altholz anbietet.] ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. [Hinweis: Die zusätzliche Aufzählung anderer, getrennt zu sammelnder Altstoffe inklusive eigenem Absatz ist möglich]

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln [und/oder – Auswahl treffen!] am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container [und/oder – Auswahl treffen!] in die Unterflurcontainer getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

[Variante 1:]

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln [und/oder – Auswahl treffen!] am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container [und/oder – Auswahl treffen!] in die Unterflurcontainer gemeinsam einzubringen

[oder Variante 2:]

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind über die bestehende Sammlung ab Haus ([gelber Sack und/oder gelbe Tonne – Auswahl treffen!]) gemeinsam abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z. B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z. B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z. B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z. B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

[Variante 1:]

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln [und/oder – Auswahl treffen!] am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container [und/oder – Auswahl treffen!] in die Unterflurcontainer einzubringen.

[oder Variante 2:]

Altpapier und Kartonagen sind über die bestehende Sammlung ab Haus ([Sack und/oder rote Tonne – Auswahl treffen!]) gemeinsam abzugeben.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

[Variante 1:]

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

[oder Variante 2:]

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen gefüllten Behältnisse (z. B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

[Variante 1:]

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z. B. gemeinnützige Vereine) abzugeben

[und/oder Variante 2:]

www.ris.bka.gv.at

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

[Variante 1:]

Altholz ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

[Variante 2:]

Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z. B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z. B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Saisonanfallende Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind

[Variante 1:]

dem mobilen Häcksdienst der Gemeinde gegen Bezahlung oder kostenlos (Auswahl treffen!) zu übergeben.

[Variante 2:]

mittels anzuforderndem Container von der Müllabfuhr der Gemeinde gegen Bezahlung oder kostenlos (Auswahl treffen!) abholen zu lassen.

[Variante 3:]

am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

[Variante 4:]

bei der Kompostieranlage [Name und Adresse der Kompostieranlage] abzugeben.

[Variante 5:]

beim Grünschnittzwischenlager [Name und Adresse des Grünschnittzwischenlagers] abzugeben.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch [Abfallbesitzer, Gemeinde etc. – Auswahl treffen] zu erfolgen.

(3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [dem Ablauf des Tages der Kundmachung oder bestimmtes Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung [offizieller Titel der bisherigen Verordnung, Datum der Beschlussfassung, kundgemacht vom... bis... oder in Zukunft: Fundstelle im Verordnungsblatt, also: VBl. Nr. xx/20xx] außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[Name]

oder

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

[Name]

oder

Für den Bürgermeister:

[Name des vom Bürgermeister ermächtigten Organwalters]